

Frevel an der Waldkasse

Autor(en): **Erdin, Emil A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **66 (1992)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frevel an der Waldkasse

Emil A. Erdin

Das Archiv des Bezirksgerichtes Rheinfelden und auch des Obergerichtes geben uns Einblick in Fehler und Vergehen von Beamten und Vernachlässigung von Aufsichtspflichten ihrer Vorgesetzten:

Der damalige Forstinspektor Rau wurde in der Nacht vom 28. auf den 29. August 1848 gefänglich eingezogen, weil er Staatsgelder (Forstkasse) in der Höhe von 6332 Gulden und 9½ Rappen veruntreut hatte. Das Obergericht verurteilte ihn ziemlich rasch zu einer zwölfjährigen Kettenstrafe und zur Schadenersatzzahlung im doppelten Betrag der unterschlagenen Summe.

Es fällt auf, wie rasch die Justiz in der Zeit nach dem Sonderbundskrieg – die fricktalischen Soldaten waren am 20. Februar schon wieder aus dem militärischen Einsatz zurück – zugriff und ein Urteil fällen konnte. Waren damals die Gerichtsfälle seltener oder die Rechtsbrecher weniger zahlreich? Auffallend ist die hohe, schwere Strafe für ein Vermögensdelikt in jenen Jahren der jungen, erneuerten Eidgenossenschaft.

Der Kanton kam aber weder zu seinem Geld noch konnte die Gefängnisstrafe vollzogen werden. Denn der offensichtlich geschickte Delinquent benutzte die friedliche Zeit der Weihnachtsfeiertage des ausgehenden Jahres, um wiederum in einer Nacht, vom Stephanstag auf den Johannestag (26./27. Dezember), aus dem Kerker zu fliehen und auf Nimmerwiedersehen nach Amerika zu verschwinden. Fahndungen durch Interpol gab es noch nicht, ebensowenig Auslieferungsverträge unter den einzelnen Staaten. Das kam auch dem verurteilten Forstinspektor zugute.